

**Vertrag zwischen der Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft  
betreffend den Uebergang der Liegenschaft zum Lindenthal  
an die Zürcher Kunstgesellschaft.**

1. Nach Erlöschen des auf der ehemals Landolt'schen Liegenschaft zum Lindenthal, Hirschengraben 4, haftenden Niessbrauches ist in teilweiser Ausführung des zwischen der Stadt und der Zürcher Kunstgesellschaft unterm 28. Mai 1906 abgeschlossenen Vertrages betreffend die Abtretung der genannten Liegenschaft Kat. Nr. 890 und der südöstlichen Teilstücke des Krautgartenareals Kat. Nr. 28 im Ausmass von etwa 680 m<sup>2</sup> und 120 m<sup>2</sup> die Eigentumsübertragung vorzunehmen.

Der Zufertigung vorgängig ist sofort die Mutation des Grundbuchplanes zu bewirken.

2. Die Besitzesübergabe des zum Neubau des Kunsthhauses verwendeten Areals hat am 28. Mai 1906 stattgefunden, das Reststück mit dem Haus zum Lindenthal wird der Kunstgesellschaft am 1. Juli 1918 übergeben werden. Die Erwerberin tritt in das auf dem Wohnhaus mit Herrn Professor von Wyss bestehende und auf den 1. Oktober 1918 gekündete Mietverhältnis ein, mit Mietzinsgenuss ab 1. Juli 1918.

3. Die Kunstgesellschaft übernimmt folgende noch in Kraft bestehende Dienstbarkeiten betreffend die Liegenschaft Kat. Nr. 890, eingetragen im Grundprotokoll Bd. VI pag. 280 unter Ziffer 2, betr. die Grenzmauer zwischen den Häusern Assek. Nr. 687a und 688a, unter Ziffer 5a und b, betreffend die Freitreppe am Hirschengraben.

Ziffer 5c betreffend die Pflicht der Stadt zu Anführung von Quellwasser in einem Quantum von 5<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Minutenliter aus der Hirslanderleitung,

Ziffer e betreffend Dolenanschluss und Abwasserdole,

„ f betreffend die Stützmauern, Zufahrtswege und Einfriedigung,

„ 7 bestehend in der Benützung der Liegenschaft Kat. Nr. 890 nur zu öffentlichen oder gesellschaftlichen Zwecken.

Dagegen sind folgende Dienstbarkeiten zu löschen:

a) Betreffend die Liegenschaft zum Lindenthal Kat. Nr. 890, eingetragen im Grundprotokoll Bd. VI pag. 280 unter

Ziffer 1, bestehend in der Grenzmauer zwischen Kat. Nr. 890 und 28,

„ 3 und 4 betreffend Erstellen eines Nebengebäudes, und

„ 6, betreffend Nutzniessungsrecht der Frau Landolt;

b) betreffend das ehemalige Krautgartenareal Kat. Nr. 28, eingetragen in Bd. IV pag. 439, Art. 3, 7, 8, 11 und 12. Die hier vorgestellten weiteren Artikel 1, 2, 4, 5, 6, 10 und 13 beziehen sich ausschliesslich auf das der Stadt verbleibende Restgrundstück.

4. Die durch Grenzregulierung an der Rämistrasse von der Liegenschaft Kat. Nr. 890 abfallenden ca. 12 m<sup>2</sup>, sowie das bisher zu der genannten Liegenschaft gehörende Trottoirgebiet längs des Kunsthhauses beim Heimplatz im Ausmasse von etwa 95 m<sup>2</sup> werden zum öffentlichen Grund mutiert.

Die Stadt überlässt der Kunstgesellschaft das etwa 215 m<sup>2</sup> grosse bisherige Gebiet der öffentlichen Zufahrtstrasse am Hirschengraben zu Eigentum zum Zwecke der Vereinigung mit ihrem Grundstück Kat. Nr. 890, wogegen die letztere von der genannten Katasternummer das in einen Spitz auslaufende Teilstück am Hirschengraben von etwa 3 m<sup>2</sup> zum öffentlichen Gebiet abtritt.

5. In Abänderung von Ziffer 7 des zit. Vertrages vom 28. Mai 1906 verzichtet die Kunstgesellschaft vorläufig auf den Bau der projektierten, verlängerten Kantonsschulstrasse, wobei es die Meinung hat, dass derselbe erst mit dem Zeitpunkt der Notwendigkeit der Durchführung der Kantonsschulstrasse in Angriff zu nehmen ist, frühestens jedoch auf eine jährliche Voranzeige hin.